

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Datteln vom 01.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Datteln am 24.11.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Datteln unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) insbesondere von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von ausländischen Flüchtlingen, die gem. § 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung AWoV vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 965) in der jeweils geltenden Fassung) der Stadt Datteln zugewiesen worden sind,
 - d) sowie von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die vorübergehende Unterbringung nach Absatz 1 lit. a) bis c) erfolgt maximal bis zum ersten Einzug in eine eigene Wohnung.
- (3) Die vorübergehende Unterbringung nach Absatz 1 lit. d) kann auf einen Zeitraum von bis zu drei Monaten befristet werden.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis der Unterkünfte ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er / Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von vier Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft, als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Die Unterkunft wird durch schriftlichen Einweisungsbescheid zugewiesen. Eigenmächtig dürfen keine anderen Räume als im Einweisungsbescheid angegeben belegt werden. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.
- (5) Der Einweisungsbescheid kann widerrufen werden, wenn
 1. die Benutzerin oder der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen verstoßen hat,
 3. die Benutzerin oder der Benutzer, dem ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, sich länger als zwei Jahre wohnungssuchend in den Unterkünften aufgehalten hat,
 4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
 5. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (6) Die Benutzerin oder der Benutzer hat das Übergangsheim oder Wohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. der Einweisungsbescheid widerrufen wird,
 2. die Benutzerin oder der Benutzer seinen oder ihren Wohnsitz wechselt.Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin oder der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden

- müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet
- 1. durch den Tod der Benutzerin oder des Benutzers,
 - 2. durch den Widerruf der Einweisung nach den Absätzen 5 und 6,
 - 3. im Übrigen mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem/den Benutzer/n überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes oder Wohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr (einschließlich der Betriebs- und Heizkosten sowie Stromkosten) ist die Personengesamtsollzahl aller Unterkünfte.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je zugewiesener Person und Kalendermonat pauschal festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt 198,51 € pro Person und Kalendermonat. Darin enthalten sind 11,45 € Stromkostenanteil pro Person und Kalendermonat.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die städtischen Mitarbeiter. Eine vorübergehende Abwesenheit oder verspätete Schlüsselübergabe entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht.

- (8) Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (9) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen oder werden Unterkünfte aus diesem entlassen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Benutzung der Übergangsheime und Wohnheime der Stadt Datteln und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26.03.2001 sowie die
- Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Datteln vom 17.12.2001

außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Datteln vom 24.11.2021

Unterkunftsliste gemäß § 2 der Satzung (Stand 12/2021):

- Am Graben 15
- Castroper Straße 75
- Castroper Straße 83
- Castroper Straße 91
- Castroper Straße 93
- Castroper Straße 254
- Hachhausener Straße 179
- Höttingstraße 56a-58b
- Industriestraße 6
- Markfelder Straße 6 (Neubau)